S 8 RA 328/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 RA 328/00
Datum	17.01.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 RA 65/01
Datum	09.05.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 17. Januar 2001 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Ã¼ber den Anspruch der KlÃ¤gerin auf Zahlung einer Geschiedenen-Witwenrente.

Die am â□¦1925 geborene KlÃ¤gerin heiratete am â□¦1949 Herrn G â□¦ F â□¦, geb. am â□¦1924. Die Ehe wurde durch Urteil des Kreisgerichts Sebnitz am â□¦1968 rechtskrÃ¤ftig geschieden. Der KlÃ¤gerin wurde zunÃ¤chst ein Ã□berbrÃ¼ckungsunterhalt zugebilligt. Mit Urteil vom 20.12.1971 sprach das Bezirksgericht Dresden, 2 BF 279/71, der KlÃ¤gerin einen monatlichen Unterhalt von 75,00 Mark ab 01.05.1971 zu. Dem geschiedenen Ehemann sei nach Â§ 31 Abs. 1 Familiengesetzbuch (FGB) eine weitere Unterhaltszahlung zuzumuten, da sich die geschiedene Ehefrau keinen eigenen Erwerb schaffen kÃ¶nne. Auf Grund des bei ihr

vorliegenden KÃ¶rperschadens sei eine wirtschaftliche SelbstÃ¤ndigkeit nicht zu erwarten. Die Unterhaltsverpflichtung wurde zeitlich unbegrenzt ausgesprochen.

Bereits am â¦1969 hatte der geschiedene Ehemann erneut geheiratet. Die Ehe mit I â¦ F â¦, geborene S â¦, bestand bis zu seinem Tod am â¦2000. Bis zu diesem Zeitpunkt zahlte er auch den Unterhalt an die geschiedene Ehegattin. Seit dem 01.02.2000 erhÃ¤lt die Witwe I â¦ F â¦ eine monatliche Hinterbliebenenrente aus der Versicherung des G â¦ F â¦

Am 23.02.2000 beantragte die KlÃ¤gerin bei der Beklagten die GewÃ¤hrung einer Hinterbliebenenrente nach G â¦ F â¦ Der Antrag wurde mit Bescheid vom 28.03.2000 zurÃ¼ckgewiesen. Nach Â§ 243 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) bestehe fÃ¼r die frÃ¼here Ehefrau eines Verstorbenen Anspruch auf Witwenrente, wenn die Ehe vor dem 01.07.1977 geschieden sei, sie nicht wieder geheiratet habe und im letzten Jahr vor dem Tod des Versicherten Unterhalt von ihm unterhalten habe. Im vorliegenden Fall sei aber das Recht anzuwenden, das im Beitrittsgebiet gegolten habe. Beurteile sich der Unterhaltsanspruch nach dem seinerzeitigen Recht des Beitrittsgebietes, sei nach Â§ 243a SGB VI eine Rente an den geschiedenen Ehegatten ausgeschlossen.

Gegen den Bescheid legte die KlÃ¤gerin am 11.04.2000 Widerspruch ein. Sie kÃ¶nne die BegrÃ¼ndung nicht akzeptieren. Auf Grund ihres eigenen Einkommens sei sie immer auf die Unterhaltszahlung des geschiedenen Ehegatten angewiesen gewesen. Nach dem DDR-Rentenrecht wÃ¤re sie sicherlich in den Genuss einer Unterhaltsrente gekommen. Sie fÃ¼hle sich ungleich behandelt gegenÃ¼ber den Witwen, die vor Juli 1977 geschieden worden seien und in den alten BundeslÃ¤ndern lebten. FÃ¼r sie sei die Unterhaltsrente nach dem Tod des frÃ¼heren Ehegatten eine Existenzfrage.

Die Beklagte wies den Widerspruch mit Bescheid vom 24.05.2000 zurÃ¼ck. Â§ 243a Satz 1 SGB VI schlieÃe einen Anspruch auf Witwenrente an den geschiedenen Ehegatten aus, wenn sich der Unterhaltsanspruch nach dem Recht richtet, das im Beitrittsgebiet gegolten habe. FÃ¼r sie sei das Unterhaltsrecht des ab 01.04.1966 geltenden FGB gÃ¼ltig. Danach kÃ¶nne ein Anspruch auf Geschiedenen-Witwenrente nicht entstehen. Das gelte selbst dann, wenn der geschiedene Ehegatte im letzten Jahr vor dem Tod tatsÃ¤chlich Unterhalt gezahlt habe. Verwiesen ist auf das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 21.06.1995, 5 RJ 60/94.

Gegen diesen Bescheid erhob die KlÃ¤gerin am 06.06.2000 Klage beim Sozialgericht (SG) Dresden, mit der sie ihr Ziel weiterverfolgt. Bis zu seinem Tod habe der geschiedene Ehemann auf Grund gerichtlicher Entscheidung Unterhalt gezahlt. Sie sei deshalb der Meinung, dass ihr nach seinem Tod eine Rente aus seiner Versicherung zustehe, da sie nur eine Mindestrente erhalte. Das SG Dresden hat der KlÃ¤gerin einen Abdruck der Entscheidung des BSG vom 21.06.1995, 5 RJ 60/94, zur Kenntnisnahme Ã¼bersandt.

Mit Urteil vom 17.01.2001 wies das SG Dresden die Klage ab, nachdem es der

KlÃ¤gerin eine Kopie der von der Beklagten zitierten Entscheidung des BSG Ã¼bersandt hatte. Es bestehe kein Anspruch auf GewÃ¤hrung einer Geschiedenen-Witwenrente aus der Versicherung des verstorbenen Gerhard Fiedler. Ein Anspruch auf Witwenrente nach Â§ 46 SGB VI stehe nicht zu, weil die KlÃ¤gerin mit dem Versicherten im Zeitpunkt des Todes nicht verheiratet war. Eine Erziehungsrente, Â§Â§ 47, 243a SGB VI stehe nicht zu, weil die KlÃ¤gerin kein Kind erziehe. Ein Anspruch auf Witwenrente fÃ¼r den geschiedenen Ehegatten nach Â§ 243 Abs. 1 SGB VI kÃ¶nne bestehen, wenn die Rente vor dem 01.07.1977 geschieden ist, der Anspruchsteller nicht wieder geheiratet habe und im letzten Jahr vor den Tod des geschiedenen Ehegatten Unterhalt von diesem erhalten hat. Nach Â§ 243a SGB VI sei Â§ 243 SGB VI dann nicht anzuwenden, wenn sich der Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten nach dem Recht bestimme, das im Beitrittsgebiet gegolten habe. Dies bedeute, dass ein Anspruch auf Geschiedenen-Witwenrente dann ausgeschlossen sei, wenn sich der Unterhaltsanspruch nach DDR-Unterhaltsrecht gerichtet habe. Unerheblich sei, ob tatsÃ¤chlich Unterhalt gezahlt wurde.

FÃ¼r das Unterhaltsrecht der KlÃ¤gerin gegen den versicherten Gerhard Fiedler sei das Unterhaltsrecht des Beitrittsgebietes maÃgeblich gewesen. Nach dem Urteil des Bezirksgerichts Dresden sei unbefristeter Unterhalt nach Â§ 29 Abs. 2, Â§ 31 Abs. 2 FGB zugesprochen worden. Dabei handele es sich um spezifisches Recht des Beitrittsgebiets. Der Geltungsbereich des FGB habe sich ausschlieÃlich auf die DDR erstreckt.

Die Vorschrift des Â§ 243a SGB VI sei auch nicht verfassungswidrig. Insbesondere sei ein VerstoÃ gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG), nicht gegeben (vgl. BSG, Urteil vom 21.06.1995, Az. 5 RJ 60/94; stÃ¤ndige Rechtsprechung des SÃ¤chsischen LSG, z.B. Urteil vom 15.12.1998, Az. L 4 RA 164/97 u.a.). Durch den Gleichheitsgrundsatz solle ausgeschlossen werden, dass eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehe, dass eine Ungleichbehandlung gerechtfertigt sei (vgl. Bundesverfassungsgericht â BVerfG â in stÃ¤ndiger Rechtsprechung, zuletzt BVerfGE 87, 234 und w.N.). Der Hinweis der KlÃ¤gerin, dass sie sich gegenÃ¼ber geschiedenen Frauen in den alten BundeslÃ¤ndern ungerecht behandelt fÃ¼hle, gehe fehl. Es lÃ¤gen sachliche GrÃ¼nde fÃ¼r die Unterscheidung vor. Die Kammer verkenne nicht, dass die Frauen aus der Generation der KlÃ¤gerin infolge der ihnen obliegenden Erziehung der Kinder in ihrer Erwerbsbiographie Nachteile erleiden kÃ¶nnten, die sich spÃ¤ter negativ auf die RentenhÃ¶he auswirken. AuÃerdem habe sich der KÃ¶rperschaden der KlÃ¤gerin auf die heutige RentenhÃ¶he ausgewirkt. Dies gelte jedoch unterschiedslos fÃ¼r Frauen aus den neuen wie auch fÃ¼r Frauen aus den alten BundeslÃ¤ndern, so dass nicht gerechtfertigt sei, fÃ¼r Frauen aus den neuen BundeslÃ¤ndern eine Ausnahmeregelung zu schaffen.

Die unterschiedliche Behandlung der Ã¼berlebenden geschiedenen Ehegatten aus dem Beitrittsgebiet sei gerechtfertigt. Sie habe ihre GrÃ¼nde in dem grundlegend unterschiedlichem Unterhaltsrecht nach der Scheidung und dem darauf beruhenden Hinterbliebenenrecht. Im Gegensatz zur Bundesrepublik hÃ¤tte es fÃ¼r

geschiedene Ehegatten nach DDR-Recht grundsÃ¤tzlich keinen Anspruch auf Unterhalt gegeben. Der Gesetzgeber sei davon ausgegangen, dass jede geschiedene Ehegattin in der Lage sei, sich kÃ¼nftig selbst zu unterhalten. Im bundesdeutschen Recht sei ein Unterhaltsanspruch des nicht erwerbstÃ¤tigen Ehegatten bei Scheidungen vor dem 01.07.1977 gegen den ErwerbstÃ¤tigen vorgesehen gewesen. Die Geschiedenen-Witwenrente hÃ¤tte daran anknÃ¼pfend eine Unterhaltsersatzfunktion gehabt. Vor diesem Hintergrund sei es nicht gerechtfertigt, den geschiedenen Witwen des Beitrittsgebiets nach Beitritt die MÃ¶glichkeit einer Witwenrente zu erÃ¶ffnen, die im DDR-Rentenrecht nicht vorgesehen war.

Der Hinweis der KlÃ¤gerin, dass ihr nach DDR-Recht eine Unterhaltsrente zugestanden hÃ¤tte, gehe fehl. Der Anspruch nach Â§ 49 der Rentenverordnung habe nur denjenigen geschiedenen Witwen zugestanden, die keine eigene Altersrente erhielten. Da jedoch die KlÃ¤gerin eine eigene Altersrente beziehe, hÃ¤tte sie auch nach DDR-Rentenrecht keinen Anspruch auf Unterhaltsrente gehabt. Angesichts der unterschiedlichen rechtlichen Scheidungsfolgen sei der Gesetzgeber nicht verpflichtet gewesen, Â§ 243 SGB VI auf geschiedene Ehegatten im Beitrittsgebiet zu erstrccken. Zur BegrÃ¼ndung werde im Ãbrigen voll auf das Urteil des BSG vom 21.06.1995 verwiesen.

Auch die von der KlÃ¤gerin in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vorgelegten Zeitungsabschnitte ergÃ¤ben nichts anderes. Dort sei es um UnterhaltsansprÃ¼che gegen noch lebende geschiedene Ehegatten gegangen. Die weiteren AusfÃ¼hrungen in den Zeitungsausschnitten, wonach Geschiedenen-Witwenrente gezahlt werde, wenn zuvor Unterhalt gezahlt wurde, seien fÃ¼r Scheidungen vor dem 01.01.1992 im Beitrittsgebiet falsch.

Die Kammer verkenne auch nicht die Belastung, der die KlÃ¤gerin durch die Finanzierung des Studiums des geschiedenen Ehegatten ausgesetzt war, dass der geschiedene Ehegatte wÃ¤hrend der Ehezeit und danach durch seinen Lebensstil die KlÃ¤gerin zumindest seelisch verletzt habe. Die Kammer sei jedoch an die gesetzlichen Vorgaben gebunden.

Gegen das am 01.03.2001 zugestellte Urteil richtet sich die am 13.03.2001 zum SÃ¤chsischen Landessozialgericht (LSG) eingelegte Berufung der KlÃ¤gerin. Sie sei nach wie vor der Meinung, dass ihr aus der gesetzlichen Rentenversicherung des geschiedenen Ehemannes Witwenrente zustÃ¼nde. Der geschiedene Ehemann habe auch noch als Rentner Unterhalt zahlen mÃ¼ssen. Da sie nur 50 % erwerbsfÃ¤hig gewesen sei und ihr jetziges Einkommen gering sei, sei sie auf die Witwenrente angewiesen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 17.01.2001 und den Bescheid der Beklagten vom 28.03.2000 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.05.2000 aufzuheben und ihr eine Rente wegen Todes aus der Versicherung des geschiedenen Ehemannes Gerhard Fiedler zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte nimmt auf die GrÃ¼nde des angefochtenen Urteils Bezug, die sie fÃ¼r zutreffend hÃ¤lt.

Mit Schreiben vom 06.04.2001 hat der Senat die Beteiligten auf die beabsichtigte Entscheidung im Beschlussverfahren nach Â§ 153 Abs. 4 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) hingewiesen und ihnen Gelegenheit zur Ãuãerung eingerÃ¤umt. Auf das Schreiben der KlÃ¤gerin vom 20.04.2001 wird Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Rechtsstreits wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakten aus beiden RechtszÃ¼gen und auf die beigezogene Verwaltungsakte der Beklagten, die dem Senat vorlagen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Der Senat konnte die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des SG Dresden nach AnhÃ¶rung der Beteiligten durch einstimmigen Beschluss der Berufsrichter als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckweisen. Eine mÃ¼ndliche Verhandlung war nicht erforderlich, Â§ 153 Abs. 4 Satz 1 SGG. Die KlÃ¤gerin hat keine neuen Argumente vorgebracht, die in einer mÃ¼ndlichen Verhandlung erÃ¶rtert werden mÃ¼ssten. Sie hat vielmehr nur ihr Vorbringen wiederholt, das bereits ausfÃ¼hrlich im Urteil des SG Dresden gewÃ¼rdigt ist.

Die statthafte Berufung der KlÃ¤gerin ist zulÃ¤ssig, Â§ 143 SGG, erweist sich jedoch als unbegrÃ¼ndet. Der KlÃ¤gerin steht kein Anspruch zu, eine Geschiedenen-Witwenrente aus der Versicherung des verstorbenen Gerhard Fiedler zu erhalten. Das SG hat die Klage zu Recht aus den von ihm angefÃ¼hrten GrÃ¼nden abgewiesen. Der Senat schlieÃt sich den GrÃ¼nden des sozialgerichtlichen Urteils an und sieht zur Vermeidung von Wiederholungen von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab.

ErgÃ¤nzend ist nur noch darauf hinzuweisen, dass die Tatsache, dass die KlÃ¤gerin eine geringe Rente erhÃ¤lt und deshalb auf die Geschiedenen-Witwenrente angewiesen sei, nicht anspruchsbegrÃ¼ndend ist. Ist jemand nicht in der Lage, ein ausreichendes Einkommen zu erzielen, hat in derartigen FÃ¤llen die Sozialhilfe-Verwaltung einzutreten. Der Beklagten kÃ¶nnen derartige Lasten nicht Ã¼bergebÃ¼rdet werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs. 1 SGG. GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung einer Revision sind nicht gegeben, Â§ 160 Abs. 2 SGG.

Erstellt am: 13.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024